

resoz.ch

« Resozialisierung –
eine Weitsicht »

Inhaltsverzeichnis

Austausch mit Hamburger Justizvollzug und Freien Trägern	3
Kriminologische Rahmendaten Schweiz–Deutschland resp. Zürich–Hamburg	3
Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz	5
Integriertes Übergangsmanagement in Hamburg	7
Rolle und Aufgaben der Freien Träger	8
Arbeitsintegration in der JVA Fuhlsbüttel	10
Gute Kriminalpolitik: Prof. Dr. Bernd Maelicke im Kurzinterview	12
Sechs-Punkte-Plan für eine verbesserte Resozialisierung	14

Impressum

Redaktion: Claudio Carletti, Martin Erismann
Fotos: Sonja Maurer, Hamburger Justizbehörde
Layout/Druck: DT Druck-Team AG, Wetzikon
Auflage: 1000 Ex.

Austausch mit Hamburger Justizvollzug und Freien Trägern

Einleitung

Hintergrund der Initiative von reso.ch war, dass mit dem neuen Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz, das u. a. ein systematisches Übergangsmanagement und Leistungen der Wiedereingliederung gesetzlich verankert, in Deutschland Neuland beschritten wurde. Auch wenn geografisch nicht gerade Nachbarn, haben Zürich und Hamburg von der Grösse und Bevölkerungsstruktur her überdies gewisse Ähnlichkeiten, die einen Vergleich interessant erscheinen lassen. Doch wie kam es überhaupt zu dieser spontan vielleicht etwas exotisch anmutenden Zusammenkunft «kennet der Landesgrenze»? Die Idee entstand im Nachgang der Tagung reso19 und wurde von Prof. Bernd Maelicke und Martin Erismann weiterverfolgt. Im Januar 2020 fand der zweitägige Fachaustausch mit den Hamburger Kolleginnen und Kollegen dann effektiv statt. Die Schweizer Delegation setzte sich aus rund 20 Personen, mehrheitlich Führungspersonen aus der Praxis von Justizvollzug und Resozialisierung mit Schwerpunkt Zürich, zusammen. Der Empfang der Hamburger mit einem vergleichbaren «Aufgebot» inklusive Amtsleiter Dr. Holger Schatz war

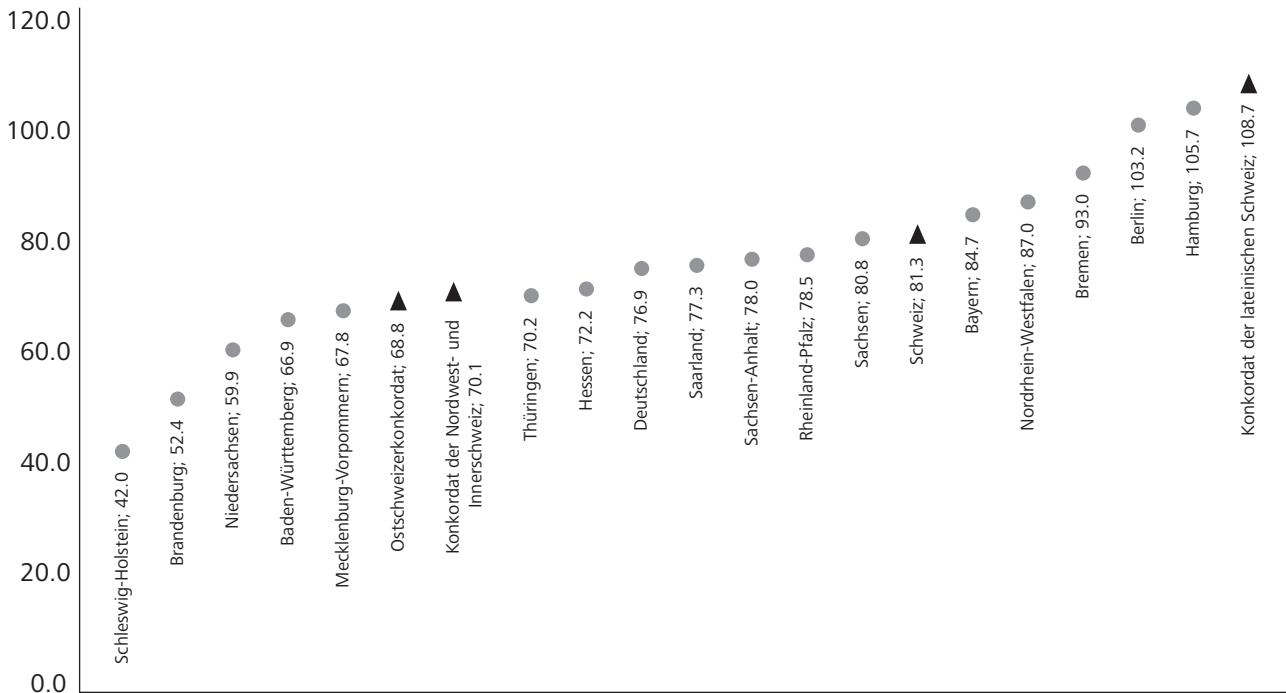
ausgesprochen freundlich. Der Austausch umfasste eine gegenseitige Kurzpräsentation der Rahmenbedingungen und Angebote, eine Besichtigung der JVA Fuhlsbüttel mit Schwerpunkt der Arbeitsintegration sowie vertiefende Workshops zu einzelnen Themenfeldern. Am Abreisetag wurde schliesslich noch ein Podium zur wissenschaftlichen Verortung von Resozialisierung unter der Leitung von Prof. Dirk Baier und Prof. Bernd Maelicke veranstaltet.

Kriminologische Rahmendaten Schweiz–Deutschland resp. Zürich–Hamburg

Die folgenden Zahlen wurden von Prof. Dirk Baier, Leiter Institut für Delinquenz und Kriminalprävention der ZHAW Soziale Arbeit, erhoben und anlässlich des Fachaustausches präsentiert.

Die Häufigkeitszahlen der Straftaten insgesamt liegen gemäss polizeilicher Kriminalstatistik im Vergleich Deutschland–Schweiz und auch Hamburg–Zürich grundsätzlich auf einem ähnlich hohen Niveau, wobei Straftaten in Deutschland und Hamburg etwas verbreiteter sind. Signifikante Unterschiede in den verschiedenen Straftatbeständen ergeben sich bei Einbruchdiebstahl und im Bereich des Betäubungsmittel- und Ausländergesetzes. Hier sind die Zahlen in der Schweiz resp. Zürich rund doppelt so hoch. Umgekehrt präsentiert sich die Lage bei einfacher/schwerer Körperverletzung und Raub sowie Ladendiebstahl, Betrug und Beschimpfung/Verleumdung. Die Zahlen liegen hier in Deutschland resp. Hamburg vergleichsweise doppelt bis mehrfach so hoch.

Inhaftiertenrate nach Region (pro 100 000 Einwohner)



Quelle: Baier, Dirk (2020): *Kriminologische Rahmendaten: Schweiz/Zürich und Deutschland/Hamburg (Präsentation)*. Zürich: ZHAW.

Ein weiterer interessanter Indikator stellt die Inhaftiertenrate dar. Hamburg bewegt sich hier auf einem höheren Niveau als Zürich resp. das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat. Generell werden in der Schweiz aber mehr Personen inhaftiert als in Deutschland, wobei dies im Wesentlichen der höheren Inhaftiertenrate in der lateinischen Schweiz geschuldet ist. Im Bundesland mit der tiefsten Inhaftierungsquote Schleswig-Holstein sind es knapp halb so viele Personen wie im schweizerischen Durchschnitt.

Der Insassenbestand (Personen im Strafvollzug) ist in Deutschland seit 2009 um rund 18% gefallen. Im Gegensatz dazu ist er in der Schweiz im gleichen Zeitraum um rund 14% gestiegen. Überdies hat sich hierzulande auch die durchschnittliche Vollzugsdauer von 140 auf 187 Tage verlängert.

Betreffend Vergleich der Rückfallraten wird im Folgenden die Wiederverurteilung nach Urteil und die Wiedereinweisung nach Entlassung von Erwachsenen beleuchtet. Was erste-

re angeht, werden innerhalb von drei Jahren nach einer Verurteilung oder Entlassung aus dem Strafvollzug in der Schweiz 23% und in Deutschland 35% rückfällig und deswegen wiederverurteilt. Bei der Wiedereinweisung infolge Rückfalls innerhalb von drei Jahren nach Entlassung aus dem Strafvollzug liegen die Zahlen mit 16% für die Schweiz und 25% für Deutschland generell etwas tiefer, mit einem wiederum ähnlichen proportionalen Verhältnis.

Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz

Im August 2018 hat die Hamburgische Bürgerschaft das Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (HmbResOG) beschlossen, das per Anfang 2019 in Kraft getreten ist. Mit dem Ziel, die Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe zu überwinden resp. stationäre und ambulante Resozialisierungsmassnahmen eng zu verknüpfen, nimmt das Gesetz in Deutschland eine Vorreiterrolle ein. Zitat von Holger Schatz, Leiter des Amtes für Justizvollzug und Recht Hamburg, und Lisa Sillies (2019): «Der Beitrag, den der Strafvollzug zur Resozialisierung leisten kann, ist (...) begrenzt. Er kann weder auf den Zeitraum vor der Haft Einfluss nehmen, noch ist er massgeblich nach dem Zeitpunkt der Entlassung tätig. Er kann zwar während der Zeit der Inhaftierung den Grundstein dafür legen, dass der Straftäter künftig verantwortungsvoll mit Freiheit und Selbstbestimmung umgehen wird. Um dieses Ziel im Ergebnis zu erreichen, sind jedoch zumeist auch Massnahmen erforderlich, die erst nach der Haftentlassung greifen – insbesondere solche der ambulanten Straffälligenhilfe.» Mit dem neuen Gesetz soll eine Systemoptimierung einher gehen, die zur Hauptsache auf ein zentrales und leistungsstarkes Entlassungs- und Übergangsmanagement abzielt. Es ist dabei von einem «Integrierten Übergangsmanagement» die Rede, das umschrieben wird als ein strukturiertes, koordiniertes und zielorien-

tiertes Zusammenwirken der Klienten sowie aller beteiligten staatlichen und privaten Institutionen. Nebst dem zentralen Anliegen der Resozialisierung verfolgt das HmbResOG auch eine verbesserte Opferhilfe und Prävention, worauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.

Mit der Beendigung der Freiheitsstrafe wird die/der Verurteilte von einem Tag auf den anderen in völlig andere Lebensumstände «entlassen». Die engmaschige und hochstrukturierte Betreuung im stationären Vollzug entfällt nach dem Austritt unvermittelt. Gemäss kriminologischer Forschung ist der Bewährungserfolg wesentlich davon abhängig, wie eine Entlassung erfolgt. Dabei werden die ersten sechs Monate in Freiheit als besonders kritische Phase gesehen. Vor diesem Hintergrund ist ein ausserordentliches Mass an koordinierter Unterstützung nötig, die einer einheitlichen Regelung und der organisatorischen sowie personellen Verzahnung betreffend ambulante und stationäre Teilleistungen bedarf. Vollzugsrechtlich ist zur Förderung der Eingliederung bisher lediglich eine frühzeitige Zusammenarbeit von Behörden, Institutionen und Personen vorgegeben. Es sind weder spezifische Aufträge noch konkrete Verfahren definiert. Das ist wegen der multiplen Problemlagen und der damit verbundenen Komplexität der Leistungen, die öfters auch durch mehrere Akteure zu erbringen sind, natürlich unzureichend.

Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz sieht nun vor, dass ein Übergangsmanagement

i. d. R. sechs Monate vor der Entlassung beginnt und in Freiheit für weitere sechs Monate zum Tragen kommt. Die Fall- und Steuerungsverantwortung liegt bei der staatlichen Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma), die von der Anstalt Informationen wie den Entlassungszeitpunkt erhält und mit eigenen Fallmanagenden (meist Sozialarbeitende) Erstgespräche mit Insassen führt. Nach erfolgter Programm-Aufnahme klären diese den Hilfsbedarf und die Zuständigkeiten. Auch sind die Fallmanagenden für die Erstellung des sog. Eingliederungsplans verantwortlich, wobei die Vollzugsanstalt, Insassen und weitere Stellen wie Freie Träger konsultiert werden. Die Fallmanagenden bleiben dann bis zum Ende des Programms Ansprechpartner der Straffälligen und schreiben federführend auch den Eingliederungsplan fort. Mit dem HmbResOG wird Personenkontinuität im Sinne einer durchgehenden Betreuung somit grossgeschrieben.

Die Zuständigkeit für resozialisierende Massnahmen teilen sich in Hamburg das Justiz- und Sozialressort. Während der Strafvollzug natürlich der Justizverwaltung untersteht, liegt die Verantwortung für die ambulante Bewährungs- und Gerichtshilfe bei der Sozialverwaltung. Diese Anbindung hat sich gemäss Amtsleiter Dr. Holger Schatz über Jahrzehnte bewährt und hat den Vorteil, dass die unterstützenden sozialrechtlichen Massnahmen aus erster Hand (des Sozialressorts) erbracht werden können.

Ein Mehrwert bestünde auch in den unterschiedlichen Blickwinkeln der beiden Ressorts: Für die Sozialverwaltung stellten Straffällige einfach eine Personengruppe in besonderer Lebenslage dar, die Hilfen des Regelsystems in Anspruch nehmen kann. Der Blick auf die Situation und Bedürfnisse ist entsprechend viel allgemeiner. Ergänzend fokussiert das Justizressort stärker auf die Tat, Strafe und den Vollzug, wobei letzterer natürlich auch auf eine Resozialisierung abzielt. Die Freien Träger haben wieder eine andere, eigene Optik und verfügen als nichtstaatliche Leistungserbringer i. d. R. über einen niederschweligen Zugang zur Zielgruppe. Das HmbResOG bestimmt, dass

die Federführung und Entscheidung im Übergangsmanagement bei der FÜma resp. Sozialverwaltung verortet ist.

Die Annahme der Hilfen erfolgt grundsätzlich stets auf freiwilliger Basis. Eine Ermutigung und Unterstützung des Klienten ist aber im Gesetz niedergeschrieben, wobei ein erforderliches «Zusammenwirken» betont wird. Das HmbResOG sieht hier methodisch die regelmässige und individuelle Ansprache des Straftentlassenen im Mittelpunkt. «Letztlich muss seine Bereitschaft, sich (wieder) in die Gesellschaft und ihre Systeme einzufügen, die Hilfen tragen.» (Schatz & Sillies, 2019).

Mit der Einführung des neuen Übergangsmanagements ist das Hilfesystem weniger institutionszentriert, sondern vielmehr personenbezogen. Dank der konzeptionellen Verzahnung aller stationären und ambulanten Akteure können Brüche vermieden und damit der vom Bundesverfassungsgericht erkannte «Anspruch auf Resozialisierung» besser verwirklicht werden.

Quelle: Schatz, Holger/Sillies, Lisa (2019): Die Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwinden. In: Forum Strafvollzug 1/2019, S. 58–61.



Teilnehmende des Austausches bei den Einführungsreferaten

Integriertes Übergangsmanagement in Hamburg

In Hamburg teilen sich die Federführung betreffend Resozialisierung wie erwähnt das Justiz- und Sozialressort. Für das Übergangsmanagement (ÜM) ist per Gesetz das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe (SG) zuständig, das der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) untersteht und in Hamburgs Bezirksverwaltung eingebunden ist. Das HmbResOG sieht vor, dass Freie Träger beim ÜM grundsätzlich einbezogen sind – es kann ihnen in geeigneten Fällen auch das Fallmanagement übertragen werden. Die Begleitung des Übergangs vom stationären Vollzug in die Freiheit wurde bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes in ähnlichen strukturellen Gegebenheiten praktiziert. Früher kam sie allerdings nur auf Antrag resp. Initiative der Adressaten zustande. Heute wird das Übergangsmanagement aktiv allen Insassen vor der Entlassung als Angebot vorgestellt, wobei die Inanspruchnahme freiwillig ist. Eine enge Kooperation zwischen der Vollzugsanstalt, Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma, dem Fachamt SG unterstehend) und einem Freien Träger der Straffälligenhilfe bieten eine potenziell umfassende Unterstützung. Die FÜma informiert im Rahmen der Erstgespräche über das Angebot des Freien Trägers und bietet dieses quasi flankierend an. Möglich ist dabei eine Unterstützung in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Schulden und Sucht. Weiter besteht eine Spezialisierung in migrationspezifischen Fragen und berufsbezogener



Teilnehmende des Austausches bei den Vertiefungsreferaten

psychologischer Diagnostik. Personen, die das Regelangebot des ÜM nicht beanspruchen möchten, können bei einem punktuellen, zeitlich befristeten Bedarf während oder nach dem stationären Vollzug trotzdem die Unterstützung der FÜma abrufen.

Seitens der JVA wird das Übergangsmanagement durch die Meldung der bald zu entlassenen Person sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum initiiert. Es wird damit ein Prozess angeschoben, der im Folgenden eine Eingliederungsplanung vorsieht. Das HmbResOG, §9 dazu: «Der Eingliederungsplan ist das zentrale Dokument des Übergangsmanagements. Er tritt selbständig neben den Resozialisierungsplan (Anmerkung: mit Einführung des neuen Gesetzes wurde der bisherige Vollzugsplan zum Resozialisierungsplan). Beide Pläne ergänzen sich gegenseitig.» Zuständig für die Erstellung des Eingliederungsplans ist die FÜma. Eine Fortschreibung und auch der generelle Informationsaustausch zwischen den Beteiligten

werden durch einen gemeinsamen Webbereich (SharePoint) gewährleistet. Mit den JVA musste bereits in der Pilotphase die Einbindung der «Externen» des Fachamtes und auch der Freien Träger in die Anstaltsstrukturen und -abläufe geregelt werden. Konkret umfasste dies auch die Organisation eines niederschweligen Zugangs in die Vollzugseinrichtungen, um die Kooperation möglichst einfach auszugestalten. Sämtliche ÜM-Beteiligten unterstehen durch das HmbResOG einem gemeinsamen Regelwerk und sind zu einem einheitlichen Ziel und Verfahren verpflichtet. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass diese klare Grundlage positive Effekte auf die Zusammenarbeit der Akteure (das eigentliche «Instrument» des neuen Gesetzes) und damit auch die Outputs haben. Eine Evaluation ist gesetzlich vorgesehen.

Quelle: Wulf, Gabriele/Rodenberg, Florian/Said, Behnam (2019): *Das integrierte Übergangsmanagement in Hamburg*. In: *Forum Strafvollzug* 4/2019, S. 271–273.

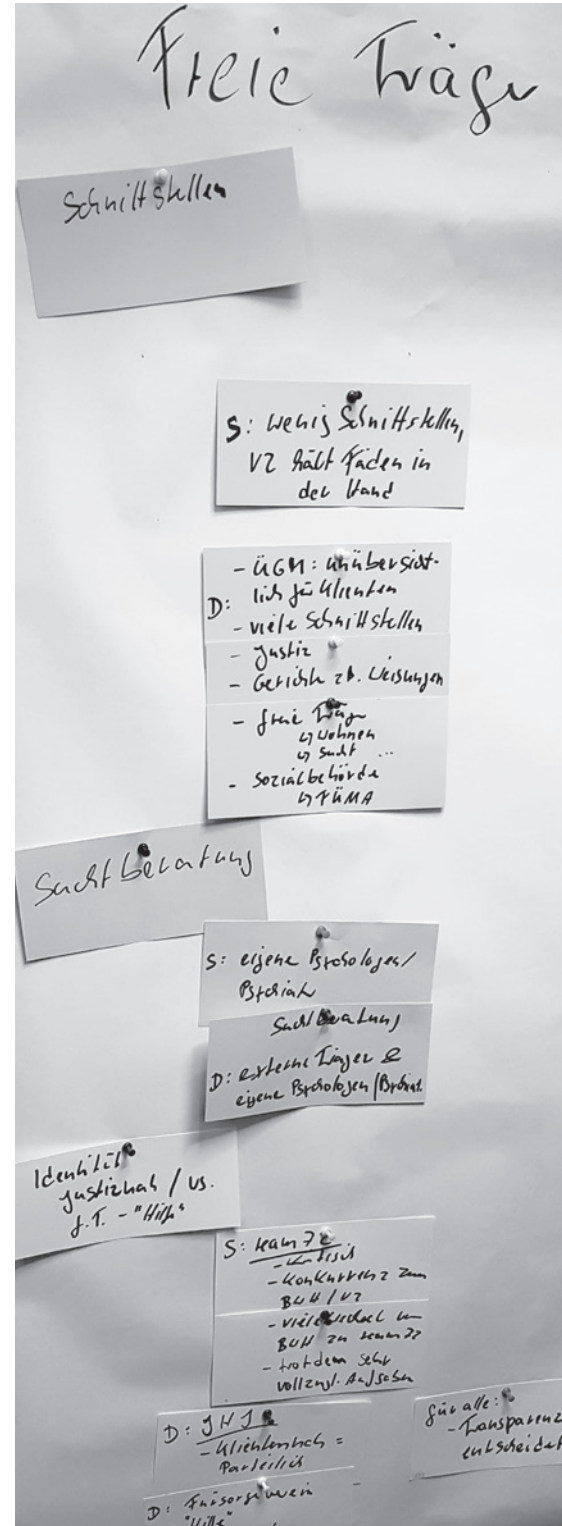
Rolle und Aufgaben der Freien Träger

Es gibt in Hamburg zwölf Freie Träger, die sich im «Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V.» zusammengeschlossen haben. Hier von sind rund die Hälfte spezifisch auf Straffällige ausgerichtet; die andere Hälfte besteht aus allgemeinen Institutionen der Aidshilfe, Therapie-/Suchthilfe, Jugendhilfe, Obdachlosenhilfe sowie Beschäftigungs- und Bildungseinrichtungen, die auch – aber nicht ausschliesslich – auf Straffällige fokussieren. Grundsätzlich sind die Angebote mit denjenigen in Zürich recht vergleichbar, es fehlt hierzulande einfach der Zusammenschluss in einem Landesverband (übersetzt Kantonalverbund o. ä.). Dieser erscheint durchaus interessant, gerade für den Grossraum Zürich, der die kritische Grösse für eine solche übergeordnete Vereinigung aufweisen würde. Ähnlich wie in Zürich (team72 und ZSGE) sind in Hamburg zwei Institutionen mit einem breiteren, spezifischen Angebot für Straffällige langjährig etabliert: Der Hamburger Fürsorgeverein und Integrationshilfen e.V.. Diese beiden Vereine werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Seit über 60 Jahren unterstützt der Hamburger Fürsorgeverein Straffällige und ihre Angehörigen. Das erklärte Ziel ist die gesellschaftliche (Re-)Integration und eine humane sowie rationale Kriminal- und Sozialpolitik. Der Verein ist aus der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe entstanden und erbringt seine Leistungen mit zirka 85 ehrenamtlichen und 23

hauptamtlichen Mitarbeitenden. Das Angebot umfasst ein Wohnheim mit rund 20 Plätzen, weitere Wohn-Übergangsangebote, verschiedene Beratungs- und Anlaufstellen, ein Anti-Gewalt- und Kompetenztraining, Vater-Kind-/PartnerInnen-Gruppen und Frauenprojekte. Die Leistungen werden massgeblich durch Ehrenamtliche erbracht, insbesondere die Einzelbegleitungen und Gruppenangebote (Spiele, Kulturveranstaltungen, Gesprächskreise, Kochen, Vater-Kind-Gruppe) in den Justizvollzugs- und Haftanstalten sowie die ambulante Beratung und Begleitung von Haftentlassenen und Angehörigen.

Integrationshilfen e.V., Verein für Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe, wurde 1986 gegründet und hat wie der Name schon sagt zum Ziel, Straffällige und Wohnungslose in der Gesellschaft zu integrieren. Dies nach dem offiziellen Motto: «Gestern raus, morgen wieder rein? Wir haben was dagegen!». Es stehen für die Leistungserbringung rund 35 hauptamtliche Mitarbeitende zur Verfügung. Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen der Stadt Hamburg, aus Mitteln des Bussgeldfonds, aus Mitgliedsbeiträgen/Spenden und Stiftungs-Zuwendungen. Das Angebot besteht aus Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Bewerbungstraining («Sprungbrett»), einem Wohnprojekt mit 30 Plätzen in Übergangswohnungen («Trotzdem»), dem Projekt «Step!» – Jugendliche treffen Haftentlassene und einer Beratungsstelle mit Schwerpunkt Wohnen.



Ergebnisse der Arbeitsgruppen (hier Freie Träger) auf Flipchart

Hinzu kommen in Kooperation mit der Justizbehörde und den Hamburger Justizvollzugsanstalten Leistungen des Übergangsmanagements und der Nachsorge sowie Angebote der Kompetenzfeststellung und beruflichen Qualifizierung. Was die Suchtthematik angeht, ist der spezialisierte Verein Aktive Suchthilfe e.V. ein wichtiger Partner.

Wie unterscheidet sich nun die Situation Hamburg-Zürich? Was die Themen Wohnen und Arbeit angeht, bestehen recht vergleichbare Angebote. Im Bereich der Angehörigenarbeit gehen die Leistungen v. a. mit den Gruppenangeboten im Vollzug (geleistet durch Hamburger Fürsorgeverein) viel weiter als in der Deutschschweiz. Auch, aber nicht nur in diesem Zusammenhang kommen Ehrenamtliche/Freiwillige breiter zum Einsatz und scheinen diese in die JVA generell einen niederschweligen Zugang zu haben. Letzteres trifft ebenso auf die Angestellten der Freien Träger zu, die im Rahmen des kooperativen Übergangsmanagements (geleistet durch Integrationshilfen e.V.), aber auch zur sog. externen Suchtberatung (erbracht durch allgemeine Träger) regelmässig in stationären Vollzugsinstitutionen ein- und ausgehen. Diese Situation ist zumindest mit Zürich nicht vergleichbar. Es fehlt hier bis heute eine Konzeption, die fachliche Freie Träger systematisch am Übergangsmanagement (beginnend in der Endphase des Freiheitsentzugs) beteiligt. Dasselbe traf bisher auf Massnahmen im Vollzug zur verbesserten Arbeitsintegration zu, wobei die Schwellen dank der Lancierung von time2work in Zürich

sicher etwas an Höhe verloren haben. Was schliesslich die Ressourcen betrifft, ist anzumerken, dass die Freien Träger in Hamburg personell besser dotiert sind.

Quelle: Drucksachen und Webseite von Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V., Hamburger Fürsorgeverein und Integrationshilfen e.V., Hamburg.

Arbeitsintegration in der JVA Fuhlsbüttel

Mit dem Berufsentwicklungszentrum (BEZ) orientiert sich das «Gefangenenarbeitswesen» der JVA Fuhlsbüttel konsequent an den gesetzlichen Vorgaben, die durch das HmbStVollzG und HmbResOG definiert werden. Das Gesamtkonzept BEZ fokussiert in erster Linie die Bereiche Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung und Teilnahme an aus- und weiterbildenden Massnahmen. Besonders innovativ erscheint die Durchführung einer beruflichen Eignungsfeststellung (BEF) zwecks Zuweisung zu den jeweiligen Arbeits- und Bildungsmaßnahmen bereits kurz nach Haftantritt. Dabei werden persönliche Ressourcen und Interessen der Insassen abgeklärt,

während die anschliessenden Zuweisungsentscheide als Teil der Resozialisierungsplanung im Berufswegeplan (BWP) festgehalten werden. Die Umsetzung der Ziele erfolgt durch eine individuelle Bildungsbegleitung und regelmässige Feedbackgespräche. Im Sinne des Case Managements können vereinbarte Ziele bei Bedarf jederzeit angepasst oder neu definiert werden.

Sehr spannend ist der Ansatz, dass das BEZ eng mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter (vergleichbar mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren in der Schweiz) zusammenarbeitet. Des Weiteren wurden Kooperationen mit verschiedenen Bildungsträgern geschaffen, damit auch für Inhaftierte mit kurzer Haftzeit die Möglichkeit auf berufliche

Qualifizierungsmassnahmen besteht. So kann trotz geringer Strafdauer an der beruflichen Anschlussfähigkeit der Klientel gearbeitet werden. Die kürzere durchschnittliche Haftzeit im offenen Vollzug stellt Anstalten in der Schweiz gleichermassen vor Probleme. Hier könnte es sich lohnen, sich für künftige Bestrebungen in diesem Bereich am Konzept des BEZ zu orientieren. Die Kurzqualifizierungen werden in unterschiedlichen, vornehmlich gewerblich-handwerklichen Arbeitsbereichen angeboten und sind modular aufgebaut. Der Vergleich zur Vollzugslandschaft der Schweiz lässt erkennen, dass zwar die anstaltsintern angebotenen Berufsfelder beinahe deckungsgleich sind, sich jedoch in einem wesentlichen Punkt unterscheiden: Die modularen Kurzausbildungen werden in

Die Schweizer Delegation «auf Besuch» in der JVA Fuhlsbüttel



Zusammenarbeit mit der Handelskammer, der Handwerkskammer, dem TÜV Nord und weiteren Bildungsträgern angeboten. Somit kann den Gefangenen, trotz zu kurzer Aufenthaltsdauer für eine Vollausbildung, die Möglichkeit geboten werden, in den Besitz von anerkannten Berufszertifikaten zu gelangen. Die Dauer der Kurzqualifizierungsmassnahmen variiert dabei zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten, um möglichst individuell auf die Rahmenbedingungen des Einzelfalles eingehen zu können.

Ebenfalls Vorbildcharakter in Bezug auf den Arbeitsmarktanschluss nimmt die direkte Vernetzung der JVA Fuhsbüttel mit regionalen Arbeitgebenden in der Konzeption ein. Die Anstalt betreibt aktive Netzwerkpflge, indem beispielsweise interessierte Arbeitspartner in die jeweiligen Arbeitsbereiche eingeladen werden. So wird den Straffälligen die Möglichkeit geboten, sich noch im Vollzug und direkt bei der praktischen Ausübung ihrer Tätigkeit einer Unternehmung empfehlen zu können. Ein Grossteil der Vollzugsklientel bekundet erfahrungsgemäss Mühe damit, über schriftliche Bewerbungsverfahren überhaupt bei Unternehmungen vorstellig zu werden. Oftmals sind fehlende Dokumente und längere Lücken im Lebenslauf gleichbedeutend mit einem negativen Entscheid in einem Bewerbungsverfahren. Umso wertvoller erscheint der pragmatische Ansatz, Arbeitgebende und Anstaltsinsassen direkt in der Praxis zusammenzubringen. Die Nachbetreuung wird mittels Überleitungsmanagement sichergestellt, das für eine nahtlose Begleitung bis zu drei Monaten nach Haf-

tende sorgt und die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel hat.

Quelle: Drucksachen und Präsentation von Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fazit

Die gesamte Konzeption des HmbResOG mit dem Ziel der Überwindung von Systemgrenzen stationärer und ambulanter Leistungsträger, der Fokussierung auf die Eingliederung resp. den Übergang Vollzug-Freiheit und den systematischen Einbezug Freier Träger als Türöffner ins Gemeinwesen ist grundsätzlich sehr überzeugend und auch innovativ. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang ebenso, dass die Hauptzuständigkeit für die Bewährungshilfe (traditionell) bei der Sozialverwaltung liegt, was aber offenbar mit gewissen Parallelstrukturen beim Justizressort verbunden ist und deswegen zusätzliche Schnittstellen mit sich bringt. Generell weist das Hamburger Versorgungssystem im Bereich der Resozialisierung auf Ämter wie Trägerebene vergleichsweise viele Player auf, was die Koordination und Vernetzung der beteiligten Institutionen wohl aufwendig macht. Dies umso mehr, als gewisse Angebotsüberschneidungen zu bestehen scheinen.

Aus Sicht eines Freien Trägers der Deutschschweiz vorbildlich präsentiert sich der selbstverständliche und «flächendeckende» Einbezug Freier Träger schon während des Strafvollzugs. Obwohl als «Private» auch eher

in der Zivilgesellschaft verortet, verfügen Freie Träger in Hamburg weitgehend über einen niederschweligen Zugang in die Gefängnisse. Institutionen wie das team72 sind zudem besser mit Ressourcen ausgestattet und generell viel zahlreicher im System des Justizvollzugs tätig. Die Idee eines Landesverbands Freier Träger – bezogen auf die Schweiz ginge es um einen kantonalen oder regionalen Zusammenschluss – wäre für eine bessere Interessenvertretung, aber auch die einfachere Ansprechbarkeit für Auftraggeber, zumindest für grössere Regionen wie Bern oder Zürich ebenfalls prüfenswert.

Nochmals erwähnenswert ist die sehr engagierte, proaktive und flexible Arbeitsintegration in der JVA Fuhsbüttel. Die Themenfelder Ausbildung und Qualifizierung nehmen einen hohen Stellenwert in der Gesamtausrichtung der Anstalt ein, während das Augenmerk stets auf die Anschlussfähigkeit an den regulären Arbeitsmarkt gerichtet ist. Auffallend war insbesondere auch der gute Zugang der Mitarbeitenden zu den Gefangenen und die sichtbar produktive Dynamik, die in den einzelnen Arbeitsbereichen vorherrschte.

Claudio Carletti,
Stellenleiter time2work

Martin Erismann,
Geschäftsleiter team72

Gute Kriminalpolitik: Prof. Dr. Bernd Maelicke im Kurzinterview

Herr Prof. Maelicke, seit 1961 sind Sie ehren- und hauptamtlich in den verschiedensten Arbeitsfeldern der Resozialisierung tätig. Was macht Ihrer Meinung nach eine gute Kriminalpolitik aus?

In diesen 60 Jahren habe ich Höhen und Tiefen erlebt. Die 1960er Jahre waren in Deutschland im Grunde Nachkriegsjahre, es gab noch kein modernes Bundes-Strafvollzugsgesetz, die Bewährungshilfe steckte noch in den Anfängen, die Straffälligenhilfe freier Träger war weitgehend ehrenamtlich geprägt, die kriminologische Forschung war noch unterentwickelt. Die Medien waren nur an Skandalen interessiert und die Notlagen der Opfer wurden vernachlässigt. Damit sind auch schon die wichtigsten Kriterien für eine «gute Kriminalpolitik» benannt: Sie braucht wirkungsvolle rechtliche Rahmenbedingungen, sie vernetzt ambulante und stationäre Massnahmen, sie bezieht die Zivilgesellschaft und die Medien mit ein, sie verbindet Forschung und Entwicklung mit den Zielen der Wirkungsorientierung und der Nachhaltigkeit, sie stärkt die Opfer-Perspektive. Aber: Kriminalpolitik ist abhängig von dominierenden gesellschaftlichen Trends und Megatrends – nie werden alle Dimensionen und Erfolgsfaktoren gleichermaßen

und gleichzeitig gut erfüllt. Zeiten mit innovativen Entwicklungen werden abgelöst von Phasen des Rückschritts und der Reaktion.

Was läuft aus Ihrer Sicht gut in der deutschen «Vollzugslandschaft»?

Der Strafvollzug ist nur eine Säule einer guten Kriminalpolitik – ohne die ebenso tragenden Säulen wie die Bewährungshilfe (inklusive Gerichtshilfe und Führungsaufsicht) und die dritte Säule der Freien Straffälligenhilfe haben wir kein wirkungsvolles Gesamtsystem ambulanter und stationärer Resozialisierung. In den 180 Gefängnissen in Deutschland mit ca. 60 000 Gefangenen und ca. 40 000 Vollzugsbeamten wurden seit den 1960er Jahren umfassende und umfangreiche Angebote eines modernen Behandlungsvollzugs etabliert (schulische und berufliche Bildung, soziales Training, verschiedene therapeutische Angebote, Freizeit- und Sportprogramme etc.). Urlaub, Ausgang, offener Vollzug und Freigang sind zumindest in Vor-Corona-Zeiten weit verbreitet, aktuell aber hoch gefährdet. Der alte Verwahrvollzug wurde weitgehend überwunden, die Anstalten sind in diesen Jahrzehnten mehr oder weniger «Lernende Organisationen» geworden.



Und wo sehen Sie Verbesserungspotenzial, was müsste anders sein?

In den 16 deutschen Bundesländern sind die Gefangenenraten höchst unterschiedlich (zwischen 107 in Berlin und 39 in Schleswig-Holstein pro 100 000 – zum Vergleich in der Schweiz ca. 84 und in Österreich ca. 95). Dies ist ein entscheidender Unterschied in der Qualität der Behandlungsangebote (fachliche Effektivität) und in der Relation der aufgewendeten Kosten zum erreichten Nutzen (Effizienz). Weniger Gefangene bedeuten weniger Entlassene, und weniger Entlassene bedeuten weniger Rückfälle. Bei durchaus vergleichbarem Klientel sind die Rückfallquoten des Vollzugs doppelt so hoch wie die der Bewährungshilfe. Zugleich werden so Mittel frei zum Ausbau ambulanter Reso-Angebote mit gravierend geringeren Rückfallquoten.

Dieser systemische Zusammenhang wird noch immer von der Wissenschaft, der Politik und den Medien zu wenig thematisiert. Das Gefängnis mit seinen Mauern verspricht kurzfristig vermeintliche Sicherheit, führt aber tatsächlich in den «Drehtürvollzug». In einer Demokratie bestimmen nun mal Wahltermine den Rhythmus und das Agenda-Setting der politischen Strategien – auch Kriminalpolitiker wollen wiedergewählt werden. Können wir insoweit von der Schweiz lernen? Wie kommen wir zu rationalen, auch Emotionen und Ängste berücksichtigenden, innovativen Zielsetzungen und wirkungsorientierten Prozesse ihrer Realisierung?

Was ist Ihre Vision für die Zukunft – Wunsch und mutmassliche Wirklichkeit?

Die weltweite Corona-Krise ist ein Zeichen, wie rapide und grundlegend sich Staaten und Gesellschaften verändern können. Aber ist dies erst und nur dann möglich, wenn Todesgefahren alle Menschen bedrohen? Die Konfliktlösung durch Strafen hat sich zumindest im Erziehungsverhalten der Eltern stark verändert – auch in den Schulen setzen die Lehrer nicht mehr den Stock oder Arrest ein. Meine Vision ist, dass dies auch gesamtgesellschaftlich möglich wird, also ein Zusammenleben ohne Strafrecht und ohne Wegsperrern. Aber die letzten 60 Jahre zeigen, wie langwierig und steinig dieser Weg ist. Die mutmassliche Wirklichkeit ist, dass die Krisen zunehmen werden

(Klima, Armut, Pandemien, Autokratien). In den Krisen entstehen aber auch neue Chancen. Krisenmanagement ist als Potential zur Veränderung zu nutzen – dieses neue Anforderungsprofil überfordert aber derzeit noch so ziemlich alle relevanten Akteure in der Politik, Wissenschaft und Lehre, in den Organisationen und Medien. Was wir brauchen sind nationale und internationale Politikstrategien und grenzüberschreitende Bildungsprozesse.

«Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch» (Friedrich Hölderlin, 1803/1808).

Das Interview führte Martin Erismann.

Sechs-Punkte-Plan für eine verbesserte Resozialisierung

Der nun vorgestellte «Sechs-Punkte-Plan» für eine verbesserte Resozialisierung Straffälliger gründet auf dem früheren «Masterplan Resozialisierung 2020», der aus einer Kooperation der Leitung der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich mit der Geschäftsleitung des team72 hervorgegangen ist. Die Initiative startete im Rahmen der Forensiktagung 2018 in Zürich und wurde anlässlich der Tagung reso21 weiterverfolgt. Auch in Hinblick auf die nächste reso-Tagung im 2021 werden die neuerlich vom team72 leicht überarbeiteten Schwerpunkte nachfolgend kurz erörtert.

1. Weniger Freiheitsentzug

Bei den unbedingten Freiheitsstrafen handelt es sich zu rund drei Vierteln um Kurzstrafen unter 6 Monaten Dauer. Auch wenn sicherlich nicht bei allen betreffenden Straffälligen von einer intakten Sozialisierung resp. sozialen Integration vor der Inhaftierung ausgegangen werden kann (klärende Daten zur entsprechenden Situation vor dem Sanktionenvollzug fehlen leider), wird doch ein Teil der Personen im Vollzug durch eine Freiheitsstrafe potenziell «desozialisiert». In solchen Fällen sind intakte Einbindungen im Berufs- und Privatleben zumindest unterbro-

chen, öfters gar gekappt. Die Wiederherstellung ist meistens mit einem grösseren Effort verbunden, der durch eine wechselseitige Dynamik von Delinquenz, Vollzug und sozialer Desintegration (vgl. Desistance-Forschung) zusätzlich behindert wird.

Bei längeren Freiheitsstrafen liegt das Problem in einer öfters unzureichenden Vollzugsprogression. Das Ermöglichen von extramuralen Erfahrungen ist für die Entwicklung sozialer Kompetenzen und Förderung wichtiger Einbindungen primär betreffend Erwerbsarbeit und Beziehungen unabdingbar. Erst durch Vollzugsöffnungen im Rahmen von Urlauben, offenem Vollzug etc. erschliessen sich Erfahrungsräume in der realen Lebenswelt, in die 99% der Straffälligen ja früher oder später wieder entlassen sind. Auch um die Umsetzung risikoorientierter, therapeutischer Interventionen im alltäglichen Leben in Freiheit schrittweise zu begleiten und sichern, sind Vollzugsöffnungen als nötiges Lernfeld stets zu prüfen und fördern. Weil bei Wiederholungstätern gemäss Desistance-Forschung kein abrupter, sondern eher «schleichender» Ausstieg aus der Kriminalität zu erwarten ist (vgl. Farrall 2014), sollten Unregelmässigkeiten im Rahmen der Vollzugsöffnungen dabei als Ansatzpunkte für die weitere Arbeit dienen

und nicht vorschnell zu Rückversetzungen in geschlossene Settings führen. Ein gewisses Restrisiko muss in Kauf genommen werden, da bei endlichen Freiheitsstrafen an einem progressiven Vorgehen letztlich kein Weg vorbeiführt. Weil bei einer unzureichenden Vorbereitung auf das Leben «draussen» von einem erhöhten Rückfallrisiko auszugehen ist, sind Vollzugsöffnungen gerade auch aus risikoorientierter Sicht als eigentliches Pflichtprogramm zu sehen.

Die Forderung nach einem möglichst Verzicht auf Freiheitsentzüge bei Kurzstrafen resp. progressiven Vollzug bei längeren Freiheitsstrafen legitimiert sich nicht zuletzt mit dem Verweis auf das Normalisierungsprinzip als Vollzugsgrundsatz. Realisiert werden kann sie einerseits durch die Weiterentwicklung ambulanter, nicht freiheitsentziehender Sanktionen wie Gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring, andererseits durch die konsequente Gewährung von Urlauben und offenem Vollzug bei Freiheitsstrafen.

2. Resozialisierung als Verbundleistung

Gemäss Desistance-Forschung steht der Abbruch von «Kriminalitätskarrieren» eng mit dem Grad sozialer Einbindung in Zusammenhang (vgl. Stelly/Thomas 2005). Damit eine Wiedereingliederung effektiv gelingt, muss sie verstärkt als gesellschaftliche Verbundaufgabe positioniert werden – segmentierte Einzelleistungen im Hilfesystem sind dabei zu einer koordinierten Komplexleistung

« Eine Null-Risiko-Gesellschaft
kann es nicht geben. »

90 % Zustimmung

Befragung der ZHAW von rund 2000 Personen, vgl. Baier 2019

« Zu versuchen, einen Gefangenen zu resozialisieren, ist nur Geld- und Zeitverschwendung. »

22 % Zustimmung

Befragung der ZHAW, vgl. Baier 2019

zusammenzuführen. Hierzu sollten Institutionen des Justizvollzugs proaktiv Netzwerke zu Arbeitspartnern im Gemeinwesen (Sozialhilfe, Erwachsenenschutz, Freie Träger etc.) mit Plattformen des Austausches fördern. Auf der Einzelfallebene muss standardisiert ein Übergangsmanagement nach den Grundsätzen des Case Management erfolgen. Dieses hat zum Ziel, den Übergang vom Freiheitsentzug in die Lebenswelt resp. vom Justizvollzug zum Hilfe-

system im Gemeinwesen, insbesondere der Sozialhilfe, durch eine systematische Information und Koordination nahtlos zu gestalten. Dem Primat einer Minimierung von Schnittstellen ist durch die Organisation von Unterstützungsleistungen möglichst «aus einer Hand» zu entsprechen. Dies nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Gewährleistung der Niederschwelligkeit der Hilfsangebote für die Adressaten.

Des Weiteren gilt es, die Politik und das Gemeinwesen verstärkt in den Diskurs um die Wiedereingliederung von straffälligen Personen einzubeziehen. Entsprechende Bemühungen sollten darauf abzielen, dass Resozialisierung wieder vermehrt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen wird, die konkrete Integrationsangebote an Straffällige miteinschliesst. Begründen lässt sich eine solche Position nicht nur wohlfahrtsstaatlich, sondern wie erwähnt auch aus einer risikoorientierten Perspektive. Angesprochen sind hier mit einer proaktiven Kommunikationsstrategie die Amtsleitungen und politischen Vorsteher des Justizvollzugs.



3. Arbeitsmarktanschluss

Für eine gelingende Resozialisierung einschliesslich Rückfallprävention ist die Arbeitsintegration gemäss kriminologischer Forschung ein entscheidender Faktor. Veränderungen in diesem zentralen Lebensbereich sind regelmässig auch potenzielle «Wendepunkte» in der sog. Kriminalbiographie. Eine intakte Einbindung im Erwerbsleben ist als Angelpunkt für eine erweiterte Teilhabe zu sehen, ist sie einerseits doch die Grundlage finanziellen Auskommens und gesellschaftlicher Anerkennung, andererseits meistens eine wichtige Basis für soziale Beziehungen. Auch stellt eine Erwerbsarbeit für den Erfolg auf dem freien Wohnungsmarkt öfters eine Voraussetzung dar – dies gerade in urbanen Gebieten mit einem knappen, sich stetig vertuernden Immobilienangebot. Wie Friedland und Alford (1991, S. 234) ausführen, geht die Bedeutung von Erwerbsarbeit aber noch viel weiter: «Work provides identities as much as it provides bread for the table; participation in markets is as much an expression of who one is as what one wants. [...] Work contains all kinds of positive utilities – whether the expression of an identity [...], a relative performance [...] or social status [...]»

Für den Erfolg auf dem Arbeitsmarkt ist eine berufliche Qualifikation in zunehmendem Masse unabdingbar. Gerade während des Vollzugs stehen hierfür oft eine gute Infrastruktur, Zeitressourcen und ein verbindlicher Rahmen zur Verfügung, den es zu nutzen gilt. Entsprechende Massnahmen sind bei der Vollzugsplanung

gebührend zu gewichten. Dabei ist auch die reine Arbeitstätigkeit im Vollzug als wertvolle Berufserfahrung möglichst qualifizierend auszugestalten durch eine individuelle

Konkret sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden: (1) Aktive Förderung des Erwerbs nachgefragter Berufserfahrung und -ausbildung, (2) konsequenter Ausweis im Vollzug

« **In den Strafvollzugsanstalten muss den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, Schul- und Berufsabschlüsse zu erwerben.** »

84 % Zustimmung

Befragung der ZHAW, vgl. Baier 2019

Zuweisung der Tätigkeit, gezielte fachliche Einarbeitung und den konsequenten Nachweis in Form von Zeugnissen resp. Bestätigungen. Betrachtet man allgemein den Status Quo in stationären Institutionen des Justizvollzugs, sticht einerseits eine gewisse Marktferne was den Inhalt und Rahmen der Arbeitstätigkeiten von Insassen angeht, andererseits eine Diskrepanz bezüglich Soll- und Ist-Zustands der beruflichen Qualifizierung ins Auge. Allzu oft scheint der Anspruch lediglich in einer Sozialen Integration durch die Gewährleistung einer Tagesstruktur im Sinne der Beschäftigung zu liegen. Letztere hat zudem nicht selten wenig inhaltlichen Bezug zu im Einzelfall in Frage kommenden, arbeitsmarktlichen Tätigkeitsfeldern. Der Arbeitsmarktintegration im Justizvollzug ist auch mit Verweis auf das Normalisierungsprinzip als Vollzugsgrundsatz eine hohe Priorität einzuräumen. Die sich heutzutage schnell verändernden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sind dabei stets zu berücksichtigen.

erworbener Qualifikationen (Aus-/ Weiterbildung und berufliche Erfahrung), (3) standardisierte Arbeitsmarktklärung Straffälliger und (4) aktive Stellenvermittlung bei Personen mit entsprechendem Potenzial. Sämtliche Interventionen sind prinzipiell im Sanktionenvollzug, also vor der bedingten Entlassung verortet.

4. Berücksichtigung Angehöriger

Wie die Desistance-Forschung eindrücklich belegt, ist für eine gelingende Wiedereingliederung und Rückfallprävention nebst der Arbeitsintegration das Beziehungsleben oft entscheidend. Weil sich der Aufbau eines neuen Beziehungsnetzes sehr anspruchsvoll gestaltet, sind frühere konstruktive Sozialkontakte zur Herkunftsfamilie, einer Partnerin und ggf. Kindern grundsätzlich gezielt zu fördern, sodass sie die für Angehörige gleichermassen belastende Vollzugszeit möglichst über-

dauern. Dasselbe gilt für Kontakte zu Bekannten wie Freunden und Kollegen, sofern diese nicht prokriminell auf den Straffälligen einwirken. Massgabe für die Beurteilung, welche prosozialen Beziehungen gefördert werden sollen, ist einerseits die Selbsteinschätzung der im Vollzug befindlichen Person und andererseits die Bedürfnisse betreffender Beziehungspartner, die sich aus den Akten und ergänzend eventuell persönlichen Stellungnahmen erschliessen. Bei involvierten Kindern gilt es, namentlich bei einer fortdauernden psychischen oder Suchterkrankung des/der Straffälligen, gut zwischen den einzelnen Bedürfnissen abzuwägen – im Zweifelsfall überwiegt das mutmassliche Kindeswohl.

Generell sind Angehörige nicht per se als Ressource zu sehen und können entsprechende Kontakte natürlich dysfunktional sein. Auch vor dem Hintergrund einer Risikoorientierung darf von Fachpersonen im Justizvollzug deswegen nicht vermeidend mit der Thematik umgegangen werden. Weil hinsichtlich Lebenswelt nach der Entlassung aus dem Sanktionenvollzug absolut existenziell, erfordert sie vielmehr eine aktive professionelle Bearbeitung mit umfassender Situationsanalyse und ggf. abgeleiteten Interventionen. Als Ziele während

des Vollzugs sind somit das persönliche Beziehungsnetz mit dem Straffälligen reflektiert, konstruktive oder gar protektive Sozialkontakte identifiziert und die allseitigen Bedürfnislagen hinsichtlich des Kontakts erhoben. Bei geteiltem Interesse an der Beziehung und Konstruktivität derselben ist die Kontaktaufnahme und -pflege aktiv gefördert und somit der Fortbestand des Beziehungsnetzes gewährleistet. Bei unklar verbleibender Konstruktivität von Sozialkontakten und dennoch beiderseitigem Beziehungsinteresse erfolgt der Kontakt zunächst im professionell begleiteten Rahmen.

Allgemein ist der Justizvollzug möglichst so auszugestalten, dass wichtige Angehörige wie Partnerinnen und Partner, Kinder und Eltern eingewiesene Personen regelmässig besuchen und zeitnah telefonisch kontaktieren können. Hierfür müssen von Seiten der Vollzugsinstitution die Ansprechpersonen klar kommuniziert und niederschwellig erreichbar sein. Im Weiteren sind die Besuchs- und Kontaktregelungen sowie die räumliche Infrastruktur den speziellen Bedürfnissen besonders bei Partnerschaft und Elternschaft anzupassen. Bezüglich letzterer verlangt das Kindeswohl einer erhöhten Aufmerksamkeit.

5. Adressatengerechtes Übergangsmanagement

Straffällige präsentieren sich generell als eine sehr heterogene Zielgruppe. Der Justizvollzug wird diesem Umstand bis heute mit ausdifferenzierten Massnahmen eher unzureichend gerecht. Augenscheinlich lassen sich zwei grössere Adressatengruppen ausmachen, die mit spezifischen Interventionen unterversorgt sind. Es sind dies zum einen straffällige Ausländerinnen (hier sind Frauen als Adressatinnen erwähnenswert) und Ausländer ohne Bleibeperspektive in der Schweiz, zum anderen – teilweise überlappend – Endstrafe verbüsende Personen. Beiden Gruppierungen ist gemeinsam, dass sie in der Regel nicht über ein eigentliches Übergangsmanagement aus dem Sanktionenvollzug (Ausländerinnen und Ausländer auch öfters aus Untersuchungshaft) entlassen werden. Selbst wenn punktuell Entlassungsvorbereitungen erfolgen, fehlt oft das wesentlichste Element: Der Anschluss an das Hilfesystem im Gemeinwesen.

Was die Gruppe der straffälligen Ausländerinnen und Ausländer ohne Bleibeperspektive angeht, ist zunächst einmal der hohe Anteil am Total der Gefängnisinsassen in der Schweiz bemerkenswert. Bei einer Gesamt-Ausländerquote von rund 71 % der Gefängnispopulation verbleibt nach Abzug der Ausländerinnen und Ausländer der ständigen Wohnbevölkerung und Asylsuchenden im Straf- und Massnahmenvollzug ein Anteil von 34 % und in Untersuchungshaft ein solcher von gar

« Für Kinder von Gefangenen sollte es extra Besucherräume geben, die kinderfreundlich gestaltet sind. »

85 % Zustimmung

Befragung der ZHAW, vgl. Baier 2019

« Gefangene ändern sich nie. »

31 % Zustimmung

Befragung der ZHAW von rund 2 000 Personen, vgl. Baier 2019

49 % (Zahlen aus Jahr 2017, vgl. swissinfo.ch 2019). Eine beträchtliche Adressatengruppe des Justizvollzugs soll somit nach der Entlassung nicht im Inland (re-)sozialisiert werden. Was aber ist bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern ohne Bleibeperspektive stattdessen zu tun, auch um einen sog. Drehtüreneffekt in der Illegalität zu vermeiden? Massnahmen sollten möglichst auf das Heimatland ausstrahlen und Rückkehrperspektiven entwickelt werden. Das kann je nach Zielregion natürlich sehr herausfordernd sein. Im Mittelpunkt steht ein angepasstes Übergangs- resp. Case Management, das in enger Kooperation mit Fachinstitutionen wie Ausländer-Beratungsstellen, Internationalem Sozialdienst und Entwicklungsorganisationen geleistet wird.

Bei Personen mit Endstrafe auf Grund von Kurzstrafen oder verweigerter bedingter Entlassung handelt es sich mit einem Anteil von ungefähr zwei Dritteln am Gesamt der Freiheitsstrafen um eine grosse Mehrheit Straffälliger, für die der Gesetzgeber keine Bewährungshilfe vorsieht. Dies kann umso mehr ins Gewicht fallen, als dass bei Kurzstrafen während des Vollzugs öfters keine soziale Betreuung erfolgt. Auch wenn leider keine Daten zum effektiven Unterstützungsbedarf dieser Adressatengruppe vor-

liegen, ist von einer grösseren Angebotslücke besonders im Übergang Vollzug–Freiheit auszugehen. Trotz formal fehlender Zuständigkeit sollte der Justizvollzug eine adäquate Betreuung von Personen mit Endstrafe sicherstellen, weil diese vom Hilfesystem im Gemeinwesen, namentlich der Sozialhilfe, oft nicht hinreichend wahrgenommen wird. Der Grund hierfür liegt in einem eher hochschwelligem Zugang und vergleichsweise hohen Fallzahlen betreffender Institutionen. Vor diesem Hintergrund ist ein Endstrafe-Bewährungshilfe-Konzept resp. ein auf Kurzzeit angelegtes Betreuungsangebot mit Fokus auf das Case Management zu entwickeln.

6. Mehr Forschung und Fachqualifizierung

Der Einfluss von Institutionen des Justizvollzugs sowie des Hilfesystems in Freiheit auf den Verlauf von «Kriminalitätskarrieren» ist, wohl auch auf Grund schwer zu isolierender Wechselwirkungen von Faktoren, erst unzureichend erforscht. In einer der wenigen Studien konstatiert Stephen Farrall (2014), dass der Bewährungserfolg zum einen wesentlich vom Grad der Einlagerung in kriminogene Situationen, zum anderen vom persönlichen Willen zur

Veränderung abhängig scheint. Im positiven Fall zeigen sich Veränderungen in der Regel nicht unverzüglich, sondern eher mittel- bis längerfristig in dem Sinne, dass hilfreiche Inhalte gespeichert werden, bis hierfür eine Empfänglichkeit besteht. Letztere geht öfters mit wichtigen Veränderungen betreffend soziale Einbindung, vor allem einer neuen Erwerbsarbeit, Partnerin oder Kindern einher. Die skizzierte Dynamik steht in gewissem Kontrast zu etablierten Standardmodellen der Verhaltensänderung, die einem eher einfachen Ursache-Wirkungs-Schema folgen. Wegen der komplexen Wirkzusammenhänge tut weitere Forschung mit Fokus auf die Effekte des Straf- und Massnahmenvollzugs, des alternativen Vollzugs und der Bewährungshilfe not, wobei eine enge Kooperation von Praxis und (angewandter) Wissenschaft verfolgt werden sollte.

Auf der Ebene der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals im Justizvollzug stellen die hohen interdisziplinären Anforderungen des Arbeitsfeldes eine grössere Herausforderung dar, der mit einem je nach persönlicher «Heimdisziplin» angepassten Ausbildungscurriculum begegnet werden muss. Weil Resozialisierung ein Outcome darstellt, der in der Regel verschiedene Dimensionen adressiert und mehr als einzelner Outputs bedarf, ist relevantes Grundlagen- und Methodenwissen stets zu erweitern resp. vertiefen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Thematik der Responsivity zu legen.

Martin Erismann

Literatur

Baier, Dirk (2019): *Kriminalitätsoffererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz. Ergebnisse einer Befragung.* Zürich: ZHAW Soziale Arbeit/Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, S. 66.

Farrall, Stephen/Hunter, Ben/Sharpe, Gilly/Calverley, Adam. (2014): *Criminal Careers in Transition: The Social Context of Desistance from Crime.* Clarendon Studies in Criminology. Oxford: Oxford University Press.

Friedland, Roger/Alford, Robert R. (1991): *Bringing Society Back in: Symbols, Practices and Institutional Contradictions.* In: W. W. Powell and P. J. DiMaggio (Hrsg.), *The New Institutionalism in Organizational Analysis,* Chicago: University of Chicago Press, S. 232 – 267.

Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2005): *Kriminalität im Lebenslauf.* Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Swissinfo.ch (2019): *Warum sind 7 von 10 Häftlingen in der Schweiz Ausländer?* www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/-lebeninderschweiz_warum-sind-7-von-10-haeftlingen-in-der-schweiz-auslaender-/44892974, 30.08.2019



reso21

Save the date!

Nächste Tagung zur
Resozialisierung Straffälliger:
am 8. Juni 2021 in Zürich

Aktuelle Informationen und Anmeldung unter:
www.resoz.ch



Das team72 ist seit
1982 ZEWO-zertifiziert

team72

Geschäftsstelle

Otto-Schütz-Weg 7, 8050 Zürich
044 311 80 01, reso21@team72.ch

**Spendenkonto PC 80-48628-2
CH41 0900 0000 8004 8628 2**